

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: CA.2023.32

Urteil vom 4. April 2024

Berufungskammer

Besetzung

Richterinnen Andrea Blum, Vorsitzende
Marcia Stucki und Brigitte Stump Wendt
Gerichtsschreiber David Mühlemann

Parteien

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch den Leitenden
Staatsanwalt des Bundes Nils Eckmann

Berufungsführerin / Anklagebehörde

und

C.

Privatklägerschaft

gegen

1. **A.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Nico
Baumgartner

Berufungsführer / Beschuldigter

und

2. **B.**, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Anina
Hofer

Berufungsführer / Beschuldigter

Gegenstand

Berufungen (vollumfänglich/teilweise) vom 17. und 22. Januar 2024 gegen das Urteil SK.2023.33 der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 27. November 2023

Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB), versuchtes Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a, b, c StGB), Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG)

Die Berufungskammer erkennt:

I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2023.33 vom 27. November 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

I. – II. [...]

III. Beschlagnahmte Gegenstände (Asservat-ID gemäss Anklageschrift Ziff. 4)

1. A. werden folgende Gegenstände zurückgegeben:

Asservat-ID 46315, 46312, 51600, 51602, 51609, 51604, 51608, 51601, 51603, 51605, 51606, 57881.

[...]

2. B. wird folgender Gegenstand zurückgegeben:

Asservat-ID 51191.

[...]

3. Folgende Gegenstände werden eingezogen und vernichtet:

Asservat-ID [...], 50673, 50674, 50669, [...] (Inhaber A.);

[...] (Inhaber B.)

4. Sämtliche übrigen beschlagnahmten Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

IV. [...]

V. Entschädigungen

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Privatkläger C. keine Entschädigung beantragt hat.

2.-3.[...]

VI. Amtliche Verteidigung

1. Advokat Nico Baumgartner wird für die amtliche Verteidigung von A. mit CHF 47'211.80 (inkl. MWST) durch die Eidgenossenschaft entschädigt.

Von der Entschädigung von Rechtsanwalt Moritz Müller für die amtliche Verteidigung von A. im Vorverfahren in der Höhe von CHF 977.40 (inkl. MWST) wird Vormerk genommen.

[...]

2. Advokatin Anina Hofer wird für die amtliche Verteidigung von B. mit CHF 52'583.30 (inkl. MWST) durch die Eidgenossenschaft entschädigt.

Von der Entschädigung von Rechtsanwalt Fabrizio Plozner für die amtliche Verteidigung von B. im Vorverfahren in der Höhe von CHF 929.95 (inkl. MWST) wird Vormerk genommen.

[...]

II. Neues Urteil

1. A.

- 1.1 A. wird freigesprochen vom Vorwurf der strafbaren Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a, b und c StGB)

- 1.2 A. wird schuldig gesprochen:

- der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB);
- der qualifizierten Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB);
- des versuchten Herstellens, Verbergens, Weiterschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB);
- der Widerhandlung gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG).

- 1.3 A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 64 Monaten sowie mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.--, bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Die bis zum Urteilsdatum ausgestandene Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 641 Tagen wird auf den Vollzug der Strafe angerechnet.

- 1.4 Der Kanton Basel-Stadt wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StPO).

2. B.

- 2.1 B. wird freigesprochen vom Vorwurf der strafbaren Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} Abs. 1 lit. a, b und c StGB).

- 2.2 B. wird schuldig gesprochen:
- der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB);
 - der qualifizierten Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB);
 - des versuchten Herstellens, Verbergens, Weiterschaffens von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB).
- 2.3
- 2.3.1 Die mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 20. November 2020 gegen B. bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von 20 Monaten wird widerrufen (Art. 46 Abs. 1 StGB);
- 2.3.2 Die mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 20. November 2020 gegen B. bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 30.-- wird nicht widerrufen (Art. 46 Abs. 2 StGB).
- 2.4 B. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 84 Monaten (Gesamtstrafe nach Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 StGB unter Berücksichtigung des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs gemäss Urteilsdispositiv Ziff. II.2.3.1).
- Die bis zum Urteilsdatum ausgestandene Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 643 Tagen wird auf den Vollzug der Strafe angerechnet.
- 2.5 Der Kanton Basel-Stadt wird als Vollzugskanton bestimmt (Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StPO).

3. Beschlagnahmte Gegenstände

- 3.1 A. wird Asservat-ID 51607 nach Löschung der Daten zurückgegeben.
- 3.2 B. werden Asservat-ID 30527 und 30538 nach Löschung der Daten zurückgegeben.
- 3.3 Folgende Gegenstände werden eingezogen und vernichtet:
- 3.3.1 Asservat-ID 46311, 50986 (Inhaber A.)
- 3.3.2 Asservat-ID 51196, 51195, 51194, 46319, 46318, 46317, 51612, 50664, 50665, 50667, 50666, 50668, 30541, 30525, 30526, 30529, 30530, 30536, 30539, 30540, 30543, 30544 (Inhaber B.).

4. Verfahrenskosten im erstinstanzlichen Verfahren

Die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens betragen insgesamt CHF 78'379.55 (inkl. Gerichtsgebühr von CHF 5'000.--). Davon werden auferlegt:

A. CHF 25'000.--;

B. CHF 25'000.--.

Die übrigen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

5. Entschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren

5.1 A. wird keine Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen.

5.2 B. wird keine Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen.

6. Amtliche Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren

6.1 A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren im Umfang von CHF 25'000.-- Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

6.2 B. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren im Umfang von CHF 25'000.-- Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

III. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren

1. Kosten

Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen insgesamt CHF 5'000.-- und werden anteilmässig zur Bezahlung auferlegt:

A. CHF 2'000.--

B. CHF 2'000.--

Die restlichen Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 1'000.-- gehen zu Lasten der Staatskasse.

2. Entschädigungen

Es werden keine Entschädigungen oder Genugtuung ausgerichtet.

3. Amtliche Verteidigung

3.1 Rechtsanwalt Nico Baumgartner wird für die amtliche Verteidigung von A. mit CHF 16'584.49 (inkl. MWST) durch die Eidgenossenschaft entschädigt.

A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von CHF 13'267.59 (ausmachend 4/5 von CHF 16'584.49) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

3.2 Rechtsanwältin Anina Hofer wird für die amtliche Verteidigung von B. mit CHF 18'428.64 (inkl. MWST) durch die Eidgenossenschaft entschädigt.

B. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von CHF 14'742.91 (ausmachend 4/5 von CHF 18'428.64) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

IV. Mitteilung

Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum

David Mühlemann

Zustellung an (Einschreiben):

- Bundesanwaltschaft, Herrn Nils Eckmann, Leitender Staatsanwalt des Bundes
- Herrn Rechtsanwalt Nico Baumgartner, im Doppel für sich und zuhanden A.
- Frau Rechtsanwältin Anina Hofer, im Doppel für sich und zuhanden B.
- C.

Kopie an (*brevi manu*):

- Bundesstrafgericht Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (zum Vollzug)
- fedpol, Bundesamt für Polizei
- Straf- und Massnahmenvollzug, Kanton Basel-Stadt
- Strafgericht Basel-Landschaft

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.